

## **Leitsätze**

- 1. Ein Rückgabeanspruch eines anderen Vertragsstaats des UNESCO-Kulturgutübereinkommens nach § 6 Abs. 2 KultGüRückG setzt voraus, dass das zurückgeforderte Kulturgut unrechtmäßig nach dem 26. April 2007 aus dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaats in das Bundesgebiet verbracht worden ist. Hierfür genügt nicht, dass die Einfuhr in das Bundesgebiet nach diesem Zeitpunkt stattgefunden hat.**
- 2. Die Beurteilung, dass archäologische Gegenstände vor der unrechtmäßigen Verbringung aus einem Vertragsstaat unbekannt waren, setzt die nähere Kenntnis voraus, unter welchen Umständen sie entdeckt worden sind und in wessen Besitz sie sich seitdem befunden haben.**

## **Zum Sachverhalt**

Die Kl. betrieb ein Auktionshaus und wandte sich gegen eine Anhalteordnung des Bkl. nach dem Kulturgüterückgabegesetz zur Sicherung der Rückgabe präkolumbischer archäologischer Kunstgegenstände, deren unrechtmäßige Ausfuhr aus Mexiko die Bgl. geltend machte. (...)

Die Klage gegen die Anhalteordnung des Bkl. hatte in erster Instanz Erfolg. Das OVG wies die Berufung des Bkl. zurück.

## **Aus den Gründen**

I. Die Voraussetzungen für die Anhaltung von Kulturgütern nach § 8 Abs. 2 KultGüRückG liegen nicht vor. Nach dieser Bestimmung ordnen die für die Rückgabe des Kulturgutes zuständigen Behörden die Anhaltung von Kulturgut an, bei dem der dringende Verdacht besteht, dass es unrechtmäßig aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat in das Bundesgebiet verbracht worden und an diesen Staat herauszugeben ist. Vertragsstaat ist gem. § 1 Abs. 1 und 2 KultGüRückG jeder Staat, der das UNESCO-Übereinkommen vom 14.11.1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (BGBl. 2007 II S. 626) – Kulturgutübereinkommen – ratifiziert hat, ihm beigetreten ist oder es angenommen hat. Mexiko hat das Kulturgutübereinkommen am 4.10.1972 angenommen, Deutschland hat es am 30.11.2007 ratifiziert. (...)

§ 6 Abs. 4 KultGüRückG bestimmt, dass Kulturgut unrechtmäßig aus einem anderen Staat verbracht worden ist, wenn bei seiner Ausfuhr gegen die dort gültigen Rechtsvorschriften für den Schutz von Kulturgütern verstoßen worden ist.

II. Gemessen an diesen Maßstäben besteht nicht der dringende Verdacht, dass die angehaltenen Artefakte an die Beigeladene herauszugeben sind. Es deuten keine konkreten Anzeichen darauf hin, die Gegenstände könnten unrechtmäßig nach dem 26.4.2007 aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in das Bundesgebiet verbracht worden sein (dazu unten 1.). Darüber hinaus fehlen Gesichtspunkte, die die Beurteilung zulassen, dass es sich um im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KultGüRückG nachträglich eintragungsfähige „unbekannte“ Kulturgegenstände handelt (dazu unten 2.). Mit einer Ausnahme fehlt es bei sämtlichen übrigen angehaltenen Gegenständen an weiteren Voraussetzungen für einen Rückgabeanspruch nach § 6 Abs. 2 KultGüRückG (dazu unten 3.). Schließlich besteht auch nicht der dringende Verdacht, dass der Beigeladenen zivilrechtliche Herausgabeansprüche aus Eigentum zustehen, die die Anhalteanordnung rechtfertigen könnten (dazu unten 4.).

1. Es deuten keine konkreten Anzeichen darauf hin, dass die angehaltenen Objekte unrechtmäßig nach dem 26.4.2007 aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in das Bundesgebiet verbracht worden sind. § 6 Abs. 2 KultGüRückG setzt nach Wortlaut (dazu unten a)), Systematik (dazu unten b)) und Entstehungsgeschichte (dazu unten c)) voraus, dass sowohl die Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat als auch die Einfuhr in das Bundesgebiet nach dem 26.4.2007 erfolgt sind. Für eine unrechtmäßige Ausfuhr nach dem 26.4.2007 bestehen keine Anhaltspunkte (dazu unten d)).

a) Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 6 Abs. 2 KultGüRückG ist entscheidend, dass das unrechtmäßige Verbringen aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in das Bundesgebiet (vollständig) nach dem 26.4.2007 stattgefunden haben muss. Die Aufnahme des Datums in den Gesetzestext dient der Beschränkung der innerstaatlichen Regelungen zum Kulturgutübereinkommen auf zukünftige Sachverhalte nach dem Inkrafttreten des Vertragsgesetzes in Deutschland, weil eine Rückwirkung verfassungsrechtlich als äußerst problematisch angesehen wurde. (Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 16/1371, S. 1, 6, 13, 22, i.V.m. dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14.11.1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 20.4.2007 [BGBl. II S. 626]).

Hätte der Gesetzgeber entsprechend der Auffassung des Bkl. und der Bgl. für die Regelung zukünftiger Sachverhalte lediglich auf die Einfuhr nach Deutschland abstellen wollen, hätte sich dies in einem entsprechend abweichenden Gesetzeswortlaut niederschlagen müssen. Hierfür hätte sich etwa angeboten, die Rückgabepflicht auf unrechtmäßig aus einem Vertragsstaat ausgeführte und nach dem 26.4.2007 in das Bundesgebiet verbrachte Gegenstände zu erstrecken.

b) Systematisch wird die Wortlautauslegung dadurch bestätigt, dass § 6 Abs. 2 KultGüRückG bewusst § 6 Abs. 1 KultGüRückG nachgebildet ist, der die Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15.3.1993 (ABl. L 74/74) umsetzt. (Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 16/1371, S. 18.)

Nach ihrem Art. 13 gilt diese Richtlinie vorbehaltlich einer nach Art. 14 Abs. 2 zulässigen abweichenden Regelung nur in Fällen, in denen Kulturgüter ab dem 1.1.1993 unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht werden. (Vgl. Rietschel, a.a.O., S. 94.)

Dementsprechend muss nur die Wiedererlangung solcher Kulturgüter erleichtert werden, die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für beide Vertragsstaaten rechtswidrig ausgeführt worden sind. ...

cc) Der Gesetzesbegründung lässt sich auch im Übrigen nicht entnehmen, dass im Gegensatz zum klaren Gesetzeswortlaut und zur völkerrechtlichen Verpflichtung Deutschlands nur die Verbringung in das Bundesgebiet maßgeblich sein sollte. (Vgl. ebenso VG Köln im angefochtenen Urteil vom 25.4.2012 10 K 3537/11, juris, Rn. 41; zustimmend Feddersen, Kunst und Recht 2012, 125; a. A. VG München, Beschlüsse vom 25.1.2010 M 17 E 09.4878, und vom 27.1.2010 M 17 E 09.4833, juris, Rn. 15, sowie Rietschel, Internationale Vorgaben zum Kulturgüterschutz und ihre Umsetzung in Deutschland, 2009, S. 147.)

Missverständlich ist insoweit die Formulierung, wonach die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes wegen der fehlenden Rückwirkung, *„für die Rückgabe von Kulturgut, das in den vergangenen Jahren im Irak gestohlen und illegal ausgeführt worden ist, überwiegend nicht anwendbar sein [werden], aber künftig illegal nach Deutschland verbrachte Kulturgüter erfassen.“* (Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 16/1371, S. 13.)

Sie lässt offen, ob die Vorschrift auf in den vergangenen Jahren illegal ausgeführte Kulturgüter schon nicht anwendbar sein sollte oder ob nur der Zeitpunkt der Einfuhr nach Deutschland maßgeblich sein sollte. ...

Jedenfalls haben danach nicht auszuschließende etwaige abweichende Regelungsabsichten im Gesetzeswortlaut keinen hinreichenden Niederschlag gefunden und sind daher rechtlich nicht maßgeblich.

d) Im Streitfall besteht nicht der gem. § 8 Abs. 2 KultGüRückG erforderliche dringende Verdacht dafür, die vom Bekl. angehaltenen Gegenstände könnten unrechtmäßig nach dem 26.4.2007 aus dem Hoheitsgebiet der Beigeladenen ausgeführt worden sein. Hierfür gibt es nicht einmal konkrete Anzeichen.

Der Bekl. hat eine Ausfuhr der angehaltenen Kunstgegenstände aus Mexiko nach dem 26.4.2007 in der angefochtenen Verfügung ebenso wenig behauptet wie die Beigeladene in der Verbalnote ihrer Botschaft. Die Beigeladene geht vielmehr selbst davon aus, dass es sich um archäologische Artefakte aus bisherigem außermexikanischem Privatbesitz handelt. Den dringenden Verdacht, dass die Gegenstände aus nicht autorisierten Grabungen stammen bzw. ihr Fund den zuständigen Behörden nicht gem. den in Mexiko gültigen gesetzlichen Bestimmungen angezeigt worden ist, leitet die Beigeladene ausschließlich aus dem Erfordernis einer Exportgenehmigung sowie dem Umstand ab, dass nach ihrer Kenntnis entsprechende Genehmigungen für keines der Objekte erteilt worden sind. Damit ist nicht einmal ausgeschlossen, dass die Jahrhunderte alten Gegenstände bereits zu einem Zeitpunkt außer Landes gebracht worden sind, als es noch keine verpflichtenden Ausfuhrgenehmigungen gab. Auch kann eine etwaige Genehmigungserteilung lange zurück liegen und lediglich den heutigen Akteuren nicht mehr bekannt sein. Selbst eine denkbare unrechtmäßige Ausfuhr kann über 30 Jahre zurück liegen, so dass Rückgabeansprüche nach § 11 Abs. 1 Satz 3 KultGüRückG erloschen wären.

Obwohl das Rückgabebegehren wegen fehlender Angaben zum Ausfuhrzeitpunkt demnach bereits unschlüssig war, hat die Kl. zu jedem einzelnen Stück mitgeteilt,

von welchem Sammler sie es erhalten hat und wie lange es bereits Gegenstand einer privaten Sammlung außerhalb von Mexiko war, soweit sie die Einlieferer hierzu befragen konnte und diese über eigenes Wissen und einschlägige Unterlagen verfügten. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse hat sie für sämtliche Stücke, zu deren Herkunft sie Näheres wusste, angegeben, dass sie bereits seit Jahrzehnten, jedenfalls vor dem 26.4.2007, Gegenstand außermexikanischer Privatsammlungen waren. Diesen Darlegungen hat der Bekl. in zweiter Instanz vorsorglich widersprochen, ohne für irgendeinen konkreten Gegenstand Gesichtspunkte aufzuzeigen, die auf eine illegale Ausfuhr aus Mexiko nach dem 26.4.2007 hindeuten könnten. Dieses Vorbringen ist unsubstantiiert. Es gibt dem Gericht keine Veranlassung, sozusagen „ins Blaue hinein“ von Amts wegen dem Ausfuhrzeitpunkt weiter nachzugehen. Dies gilt vor allem angesichts des Vorbringens der Kl., das auf lange zurück liegende Ausfuhrzeitpunkte hindeutet. Ob die Gegenstände nach dem 26.4.2007 im Rahmen des Kunsthandels aus anderen Ländern nach Deutschland gelangt sind, ist für einen möglichen Rückgabeanspruch der Beigeladenen bedeutungslos, weil es an dem erforderlichen Verbringen aus dem Herkunftsland nach dem maßgeblichen Zeitpunkt fehlt.

Die Vermutungsregelung für Zweifelsfälle in § 6 Abs. 2 Satz 4 KultGüRückG reduziert nicht die Darlegungslast des Bkl. Sie greift nur, wenn sich nicht klären lässt, ob ein Gegenstand, der vor dem 26.4.2007 als besonders bedeutsam im Sinne von Satz 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist, vor oder nach diesem Tag ins Bundesgebiet verbracht worden ist. Damit bezieht sie sich weder auf den Ausfuhrzeitpunkt noch auf Kulturgüter, die – wie hier – erst nach diesem Zeitpunkt als besonders bedeutsam bezeichnet worden sind. Sie gilt nach dem klaren Wortlaut auch nicht für solche archäologischen Gegenstände, die vor der Verbringung unbekannt waren und gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 KultGüRückG noch innerhalb eines Jahres nach möglicher Kenntnisnahme nachträglich in ein nationales Kulturgutverzeichnis aufgenommen werden können. Für diese bedarf es des Nachweises der Rückgabevoraussetzungen durch den Herkunftsstaat. Die Vermutungsregel ist bewusst auf Gegenstände beschränkt worden, die bereits vor Inkrafttreten des Vertragsgesetzes am 26.4.2007 als besonders bedeutsam im Sinne von Satz 1 Nr. 1 bezeichnet worden sind. Nur für diese wurde eine zumutbare Obliegenheit der Besitzer angenommen zu dokumentieren, dass sich die Kulturgüter bereits bei Inkrafttreten des Vertragsgesetzes im Bundesgebiet befunden haben. (Vgl. Gesetzentwurf, BT-Drs. 16/1371, S. 19.)

2. Auch unabhängig vom unklaren Ausfuhrzeitpunkt besteht kein dringender Verdacht, dass die Voraussetzungen für eine Rückgabeverpflichtung nach § 6 Abs. 2 KultGüRückG vorliegen könnten. Es fehlen Gesichtspunkte, die die Beurteilung zulassen, dass es sich um im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KultGüRückG nachträglich eintragungsfähige „unbekannte“ Kulturgegenstände handelt. Die von der Anhalteordnung betroffenen Kunstgegenstände waren nicht vor der Verbringung aus dem Hoheitsgebiet der Beigeladenen in ihr nationales Kulturgüterverzeichnis aufgenommen. Soweit der Bekl. und die Beigeladene geltend machen, es habe sich um unbekannte Gegenstände gehandelt, die nachträglich durch Eintragung in das Verzeichnis als besonders bedeutsam hätten bezeichnet werden können, liegen dafür keine greifbaren Anhaltspunkte vor. Zwischen den Beteiligten besteht Einigkeit, dass die Objekte sämtlich Teile außermexikanischer Privatsammlungen waren. Allein die Tatsache, dass sie aktuellen mexikanischen Behördenvertretern nicht bekannt

waren, weil sie zur Zeit der Anhaltung nicht in das nationale Verzeichnis für Kulturgüter eingetragen waren, sagt nichts darüber aus, ob es unbekannte Gegenstände im Sinne von § 6 Abs. 2 KultGüRückG waren. Nicht jeder in einem Verzeichnis fehlende Kunstgegenstand ist bereits unbekannt, nur weil er bei den nationalen Behörden des jeweiligen Vertragsstaats aktenmäßig nicht erfasst ist. Dies kann bei mehrere hundert Jahre alten Gegenständen aus präkolumbischer Zeit auch darauf beruhen, dass sie zu einem früheren Zeitpunkt bekannt waren oder hätten bekannt sein können, der weit vor Inkrafttreten des Kulturgüterschutzrechts gelegen haben kann. Es ist sogar denkbar, dass bewusst oder wegen unzureichender behördlicher Kapazitäten in früheren Jahren von einer Eintragung in das nationale Kulturgüterverzeichnis abgesehen worden ist, obwohl hierzu Gelegenheit bestand. Für solche Fälle greift die Möglichkeit zur nachträglichen Eintragung in ein nationales Register nicht. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollten durch den Gesetzesbegriff „archäologische Gegenstände“ unbekannte Bodenfunde sowie Funde aus Raubgrabungen erfasst werden, bei denen keine Gelegenheit für eine frühere Eintragung bestand. (Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/1371, S. 18.)

Die Eintragungsmöglichkeit besteht sodann nur innerhalb eines Jahres nach der Möglichkeit der Kenntnisnahme. (Vgl. hierzu etwa BayVGH, Beschluss vom 13.4.2010 7 CE 10.258, juris, Rn. 27 f.)

Ohne nähere Kenntnis, unter welchen Umständen die Kulturgüter entdeckt worden sind und in wessen Besitz sie sich seitdem befunden haben, lässt sich nicht verlässlich beurteilen, ob der Herkunftsstaat zu einem früheren Zeitpunkt von ihnen Kenntnis hatte oder hätte nehmen können. Je länger im nationalen Verzeichnis nicht aufgenommene Gegenstände schon als Sammlerstücke dienen, desto größer ist die Darlegungslast des Herkunftsstaats, wenn er sich darauf beruft, die Kulturgüter seien unbekannt gewesen.

Beweiserleichterungen hat der Gesetzgeber insoweit aus Gründen der Rechtssicherheit im internationalen Kunsthandel in § 6 Abs. 2 Satz 4 KultGüRückG nur für Gegenstände vorgesehen, die vor dem 26.4.2007 in ein nationales Verzeichnis für Kulturgüter aufgenommen worden sind. (Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/1371, S. 18 f.).

Wird die Rückgabe anderer Gegenstände beansprucht, muss deshalb bezogen auf den Rückgabeanspruch nach § 6 Abs. 2 KultGüRückG dargelegt und ggf. bewiesen werden, dass keine frühere Möglichkeit bestand, diese Objekte in ein Kulturgüterverzeichnis aufzunehmen. Dies ist etwa dann möglich, wenn eine Raubgrabung oder die Nichtanzeige eines Bodenfundes entdeckt wird und der Nachweis der anschließenden illegalen Ausfuhr gelingt. In Fällen dieser Art lassen sich Rückgabeansprüche selbst hinsichtlich nachträglich in das nationale Kulturgüterverzeichnis aufgenommenen Gegenstände gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KultGüRückG verwirklichen.

Fehlen — wie hier — entsprechende Erkenntnisse über konkrete Raubgrabungen, liegt geradezu der klassische Fall vor, in dem der Gesetzgeber durch Ausgestaltung der Darlegungs- und Beweislast dem rechtssicheren Kunsthandel mit nicht in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis aufgenommenen Gütern, deren Existenz möglicherweise zu einem früheren Zeitpunkt im Herkunftsstaat einmal bekannt war, den Vorrang gegenüber den Belangen des Kulturgüterschutzes eingeräumt hat. Dies wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass bei dieser Rechtslage faktisch auch die

Rückgabe von archäologischen Gegenständen aus Raubgrabungen der jüngsten Vergangenheit deutlich erschwert sein mag. ...

Es spricht nichts dafür, dass im Gegensatz hierzu der Ausführzeitpunkt aus dem Herkunftsstaat für die nach diesem Vorbild gefasste Regelung in § 6 Abs. 2 KultGüRückG bedeutungslos sein sollte.

c) Schließlich bestätigt entstehungsgeschichtlich die vom Gesetzgeber angestrebte und völkerrechtlich gebotene Orientierung am Kulturgutübereinkommen die Wortlautauslegung des § 6 Abs. 2 KultGüRückG, wonach der gesamte Vorgang der Verbringung aus dem Herkunftsstaat in das Bundesgebiet nach dem 26.4.2007 stattgefunden haben muss. Bei deutscher Beteiligung ist das Übereinkommen nicht vor diesem Zeitpunkt für beide Staaten rechtsverbindlich geworden. Dementsprechend kommt eine völkerrechtsfreundliche Auslegung zu keinem anderen Ergebnis.

aa) Der Gesetzgeber hat sich bewusst an den Verpflichtungen aus dem Kulturgutübereinkommen ausgerichtet. Dabei hat er sowohl „*eine zu laxen und damit rufschädigende als auch [...] eine zu strenge und damit nicht mehr praktikable Umsetzung*“ des Übereinkommens vermieden. Dementsprechend hat er das Gesetz als Ergebnis einer Abwägung der Belange des Kulturgutschutzes auf nationaler und internationaler Ebene sowie des Kunsthandels angesehen. (Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 16/1371, S. 12 (linke Spalte unten) und 13 (rechte Spalte, 2. Absatz).)

Gerade die Voraussetzungen für eine Rückgabepflicht in § 6 Abs. 2 KultGüRückG sind nach der Gesetzesbegründung (S. 18 f.) an Formulierungen des Kulturgutübereinkommens angepasst. Dadurch sollte eine ausufernde und missbräuchliche Ausweitung von Rückgabeansprüchen auf eine Vielzahl weniger bedeutsamer Kulturgüter vermieden werden. Die Vorschrift knüpft deshalb an die individualisierbare Eintragung der Kulturgüter in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis im Sinne von Art. 5 Buchstabe b) Kulturgutübereinkommen an. Danach verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Einrichtung von Dienststellen, deren Aufgabe unter anderem die Aufstellung und Führung eines Verzeichnisses des bedeutsamen öffentlich und privaten Kulturguts ist, dessen Ausfuhr für das nationale kulturelle Erbe einen merklichen Verlust bedeuten würde.

bb) Das Kulturgutübereinkommen selbst entfaltet gleichfalls – entsprechend der völkervertragsrechtlichen Regel in Art. 28 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926) – keine Rückwirkung. (Vgl. im Ergebnis ebenso Rietschel, a.a.O., S. 24 m.w.N.)

Danach binden vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen völkervertragliche Bestimmungen eine Vertragspartei nicht in Bezug auf eine Handlung oder Tatsache, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags hinsichtlich der betreffenden Vertragspartei vorgenommen wurde oder eingetreten ist, sowie in Bezug auf eine Lage, die vor dem genannten Zeitpunkt zu bestehen aufgehört hat. In diesem Sinne enthält das Kulturgutübereinkommen keine Pflichten zur Rückgabe von Kulturgut, das vor Inkrafttreten des Übereinkommens für die betreffenden Staaten aus dem Ursprungsland entfernt worden ist. Das folgt bereits aus Art. 15 Kulturgutübereinkommen. Danach bleibt bezogen auf früher ausgeführtes Kulturgut lediglich Raum für bereits geschlossene oder neue Sonderabkommen zwischen einzelnen Vertragsstaaten. So wird die völkerrechtlich gebotene Gegenseitigkeit

gewährleistet. Derartige bilaterale Zusatzabkommen hat Deutschland nicht abgeschlossen. (Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 16/1371, S. 13.)

Dementsprechend lassen sich auch Art. 7 Buchstabe b) Kulturgutübereinkommen keine Pflichten der Vertragsstaaten entnehmen, fremdes Kulturgut zurückzugeben, das vor Inkrafttreten des Übereinkommens in den betreffenden Staaten aus dem Ursprungsland entfernt worden ist. Nach Untergliederungspunkt i) müssen die Vertragsstaaten die Einfuhr von Kulturgut verbieten, das nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die betreffenden Staaten aus einem Museum, einem religiösen oder weltlichen öffentlichen Baudenkmal oder einer ähnlichen Einrichtung in einem anderen Vertragsstaat gestohlen worden ist, sofern nachgewiesen werden kann, dass dieses Gut zum Bestand jener Einrichtung gehört. Auch die in Art. 7 Buchstabe b) ii) Kulturgutübereinkommen bezeichnete Pflicht, geeignete Maßnahmen zur Wiedererlangung und Rückgabe von Kulturgut zu ergreifen, bezieht sich nur auf das in Art. 7 Buchstabe b) i) Kulturgutübereinkommen bezeichnete Kulturgut, das nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die betreffenden Staaten nachweislich aus einem Museum oder einer ähnlichen Einrichtung im Ursprungsstaat gestohlen und in einen anderen Vertragsstaat eingeführt worden ist. Dementsprechend müssen Diebstahl aus einem Einrichtungsbestand und illegaler Import zeitlich nach dem Inkrafttreten der Konvention in beiden betroffenen Staaten liegen. (Vgl. Rietschel, a.a.O., S. 29.) ...

Die Beschränkung der völkerrechtlich geforderten Maßnahmen zur Rückgabe von Kulturgütern auf solche, die nach Inkrafttreten des Kulturgutübereinkommens in den betreffenden Staaten aus dem Ursprungsland entfernt worden sind, entspricht auch dem allgemeinen Regelungszweck des Übereinkommens. Es dient ausweislich seiner Vorbemerkung unter anderem dem Schutz des im Hoheitsgebiet jedes Vertragsstaats vorhandenen Kulturguts vor den Gefahren des Diebstahls, der unerlaubten Ausgrabung und der rechtswidrigen Ausfuhr, weil die rechtswidrige Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut der Verständigung zwischen den Nationen im Wege steht. Es begründet hingegen keine nachträglichen Rückgabepflichten für Kulturgüter, die vor der völkerrechtlichen Verbindlichkeit des Übereinkommens für die beteiligten Staaten bereits ausgeführt waren.

Nichts anderes ergibt sich aus Art. 13 Buchstabe d) Kulturgutübereinkommen, der keine direkte Rückgabepflicht begründet. Er verpflichtet im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung lediglich dazu, das unantastbare Recht jedes Vertragsstaats anzuerkennen, bestimmtes Kulturgut als unveräußerlich einzustufen und zu erklären, das daher ipso facto nicht ausgeführt werden darf, und die Wiedererlangung solchen Gutes durch den betreffenden Staat in Fällen zu erleichtern, in denen es ausgeführt worden ist. (Vgl. zur Schwäche dieses Schutzes Rietschel, a.a.O., S. 39 f.; ähnlich Halsdorfer, IPRax 2008, 395, 397 f.)

Ungeachtet der begrenzten Reichweite der Verpflichtung kann es wegen der fehlenden Rückwirkung des Übereinkommens im Sinne der Gegenseitigkeit nur um eine Anerkennung der Unveräußerlichkeit bestimmter Güter und von hieraus folgenden Ausfuhrverboten für die Zukunft gehen.